

193

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

21 DEZ. 1972

Gesetz ZPO § 794 Abs 1 Nr 1, BGB §§ 779, 133, 157

Satzsätze

- 1 Ein Prozeßvergleich kann gleichzeitig einen außergerichtlichen Vergleich mit einem am Prozeß nicht beteiligten Dritten beinhalten.
- 2 Der Beklagte kann die Prozeßfortsetzung verweigern, wenn der Kläger in einem außergerichtlichen Vergleich das Verfahren für erledigt erklärt hat

Stonzeichen 5 AZR 324/72
Urteil des BAG vom 21 Dezember 1972 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR 124/72

7 Sa 124/71 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Dezember 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1972 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara
und Bichler sowie die ehrenamtliche Richterin Schafer und
den ehrenamtlichen Richter Dr. Hirt für Recht erkannt:

Die Revision des Klagers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 14. März 1972 - 7 Sa 124/71 - wird auf
Kosten des Klagers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Beklagte war auf Grund Vertrages vom 31 Oktober 1967 zunächst für die Dauer von fünf Jahren ab dem 1 September 1967 bei der Firma B & D KG, N, als Geschäftsführer mit Einzelprokura beschäftigt. Personlich haftender und allein geschäftsführender Gesellschafter der KG ist H D, der Kläger dieses Rechtsstreits.

Die KG, vertreten durch den Kläger, kündigte das Arbeitsverhältnis zum Beklagten mit Schreiben vom 16 Dezember 1968 fristlos.

Der Beklagte erhob deswegen gegen die KG Feststellungsklage. In diesem Verfahren schlossen die KG und der Beklagte am 29 April 1971 vor dem Bundesarbeitsgericht - 12R 115/70 - folgenden Vergleich:

- 1 Das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt als im beiderseitigen Einvernehmen zum 30 Juni 1969 beendet.
- 2 Zur Abgeltung aller wechselseitigen Ansprüche zahlt die Beklagte an den Kläger eine Abfindung von 100 000,- DM (in Worten Einhunderttausend Deutsche Mark), auf die 40 000,- DM (in Worten Vierzigtausend Deutsche Mark) als bereits gezahlt verrechnet werden.

Der hiernach verbleibende Betrag von 60 000,- DM soll in vier Raten von je 15 000,- DM gezahlt werden, und zwar die erste am 15 Mai, die zweite am 15 August, die dritte am 15 November 1971 und die vierte Rate am 15 Februar 1972.

Sollte die Beklagte mit einer Rate länger als zwei Wochen in Rückstand kommen, so wird der gesamte Restbetrag fällig.

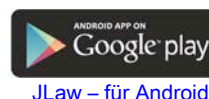
Die Beklagte zahlt diese Beträge ohne Abzug an den Kläger. Sollten von diesen Beträgen Steuern und sonstige Abgaben abzuführen sein, so zahlt diese der Kläger.

- 3 Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein ordnungsgemäßes Zeugnis auszustellen in dem der Tätigkeitsbereich des Klägers entsprechend dem geschlossenen Vertrag aufgeführt wird und das mit folgendem Satz endet:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"Seine Leistungen waren gut Das Arbeitsverhältnis ist im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden".

- 4 Beide Parteien erklären, daß sie sich jeder diskriminierenden Äußerung übereinander enthalten werden
- 5 Mit diesem Vergleich sind alle zwischen den Parteien schwebenden zivilrechtlichen Streitigkeiten erledigt

Zu den noch laufenden Strafverfahren soll der Inhalt des Vergleichs mitgeteilt werden

- 6 Jede Partei trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten

Die Gerichtskosten werden mit der Maßgabe halbiert, daß, soweit eine Partei bereits gezahlt hat, sie keine Erstattungsansprüche gegen die andere Partei hat

Diese Kostenregelung gilt für alle zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreitigkeiten."

Kurz nach der fristlosen Kündigung gab der Beklagte an der B -E Zeitung eine am 20 Dezember 1968 erschienene Zeitungsanzeige folgenden Inhalts auf

" W A R N U N G

Hiermit warne ich jeden, die bewußt unwahren Behauptungen des Herrn

H D

B -E , N 76, über die Gründe meines Ausscheidens als Geschäftsführer aus der Firma B & D KG, N , weiter zu verbreiten Aus diesem Grunde ist gegen Herrn H D wegen

VERLEUMDUNG

Strafanzeige erstattet worden Er wird außerdem wegen

VERTRAGSBRUCHES

verklagt

Dipl -Ing O G

6 Frankfurt a M ,N

stv Vorstandsvorsitzender
der WFGD, D "

- 4 -



- 4 -

Der Kläger sieht hierin einen rechtswidrigen Angriff auf seine Ehre und hat nach Abschluß eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main Klage erhoben mit dem Antrag,

dem Beklagten bei Meldung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Haftstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zu verbieten,

in Zeitungsanzeigen oder sonstwie gegenüber Dritten zu behaupten oder verbreiten zu lassen, daß der Kläger über die Gründe des Ausscheidens des Beklagten bei der Firma B & D KG in N bewußt unwahre Behauptungen aufgestellt, sich einer Verleumdung schuldig gemacht und einen Vertragsbruch begangen habe

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen

Das Arbeitsgericht hat mit Urteil vom 11. Dezember 1970 unter teilweiser Abweisung der Klage dem Beklagten bei Meldung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Haftstrafe bis zu sechs Monaten oder von Geldstrafe in unbeschränkter Höhe verboten, gegenüber Dritten zu behaupten oder verbreiten zu lassen, der Kläger habe über die Gründe des Ausscheidens des Beklagten bei der Firma B & D KG in N bewußt unwahre Behauptungen aufgestellt, sich einer Verleumdung schuldig gemacht und einen Vertragsbruch begangen. Dieses Verbot sollte nicht im Rahmen von Stellenbewerbungen des Beklagten gehen, sofern dieser behauptet, die vom Kläger für das Ausscheiden des Beklagten bei der Firma B & D KG angegebenen Gründe seien unwahr.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. März 1972 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Anschlußberufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger, der die Verletzung materiellen Rechts rügt, sein Klagebegehren weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klagers ist nicht begründet

Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, durch Nr. 4 des Vergleiches in der Sache 2 AZR 115/70, der nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils im vorliegenden Rechtsstreit zwischen der KG und dem Beklagten abgeschlossen worden ist, sei auch die Wiederholungsgefahr in Bezug auf den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch entfallen. Der Prozeßvergleich sei nämlich gleichzeitig ein privatrechtlicher Vergleich, der den Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 242 BGB unterliege. Als solcher erstrecke er sich auch auf die Person des persönlich haftenden Gesellschafters der KG, den Kläger vorliegenden Verfahrens, weil diskriminierende Äußerungen, die nach eben dieser Vergleichsvereinbarung unterlassen werden sollen, nur von Personen, nicht aber von der KG als solcher getan werden konnten. Auch habe sich der Inhalt der hier mit in Rede stehenden Zeitungsanzeige des Beklagten nur auf den Kläger in seiner Eigenschaft als Vertreter der KG bezogen.

Entgegen der Meinung der Revision beruhen diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts nicht auf einer Verletzung der Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB, insbesondere unterliegen sie keinen Denkfehlern. Zutreffend, in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannt, und damit frei von Rechtsfehlern ist zunächst die Darlegung des Landesarbeitsgerichts, der Prozeßvergleich sei gleichzeitig ein materielles Rechtsgeschäft (BAG 4, 84, RGZ 142, 1, BGH 16, 388, Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., § 132 III 1, Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 794 Anm. 1 a). Daß er als solches den Auslegungsregeln des BGB unterliegt, ist ebenfalls richtig und bedarf keiner weiteren Begründung. Wenn deshalb das Landesarbeitsgericht der im Verfahren 2 AZR 115/70 zwischen dem Beklagten und der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

KG geschlossenen Prozeßvergleich in seinem Wesen als materielles Rechtsgeschäft dahin ausgelegt hat, durch seine Nr. 4 werde - aus den schon erörterten Gründen - auch der im vorliegenden Verfahren geltend gemachte Anspruch erfaßt, so ist diese Auslegung mindestens möglich und damit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, dem Senat ist bei sogenannten atypischen Verträgen - als solcher stellt sich die erwähnte Vergleichsvereinbarung dar - die Prüfung, ob die Auslegung des Tatsachenrichters allein möglich ist, verwehrt (BAG AP Nr. 7 zu § 550 ZPO). Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Auslegung auch nicht wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen. So hat insbesondere die Tatsache, daß der Kläger dieses Rechtsstreits dem Vergleich in Sachen 2 AZR 115/70 nicht prozessual wirksam beigetreten ist, ebenso wenig einen rechtserheblichen Einfluß auf das materielle Rechtsgeschäft, das in diesem Vergleich liegt, wie der Umstand, daß der Kläger nicht Prozeßpartei in dem Termin, in welchem der Vergleich geschlossen wurde, und deshalb nicht als solche anwaltschaftlich vertreten war, denn diese Umstände berühren den Vergleich nur in seinem Wesen als Prozeßhandlung, sie hindern insoweit die Schaffung eines Titels im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Andererseits war aber der Kläger persönlich anwesend, als der Vergleich vor dem Bundesarbeitsgericht abgeschlossen wurde. Seine Einbeziehung in den sachlich-rechtlichen Teil des Vergleichs ist deshalb zumindest möglich, es findet sich dafür im Wortlaut der Vereinbarung entgegen der Meinung der Revision mindestens eine für diese Auslegung ausreichende Stütze. Im außergerichtlichen Vergleich (als solcher stellt sich der Vergleich für den Kläger dar) bedurfte es auch keiner namentlichen Aufführung des Klägers, seine Beteiligung kann vielmehr auch durch konkludentes Verhalten anlaßlich der Vergleichsvereinbarung erfolgt sein.

Nach Auffassung des Senats stellt sich damit auch die Frage, ob die Wiederholungsgefahr durch den Vergleich

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

entfallen ist, nicht mehr. Ist nämlich der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, unmittelbar Beteiligter der Vergleichsvereinbarung, dann hat er in Nr. 5 des Vergleichs auch alle zwischen den Parteien schwebenden zivilrechtlichen Streitigkeiten für erledigt erklärt. Die Erklärung hat zwar den vorliegenden Rechtsstreit nicht unmittelbar beendet, denn nur der gerichtliche oder Prozeßvergleich hat diese Folge (RGZ 142, 1 [37], BGH LM Nr. 12/13 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Dieser Vergleich gewahrt aber wegen seines sachlich-rechtlichen Inhalts dem Beklagten eine Einrede gegenüber dem durch die Vereinbarung erledigten Anspruch, er gibt somit mittelbar die Möglichkeit, auf das Verfahren einzuwirken (RGZ 142, 1 [47], RGZ 161, 350 [353]), die noch ausstehende Entscheidung inhaltlich zu beeinflussen (BGH LM Nr. 12/13 zu § 794 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO mit weiteren Literaturhinweisen). Diese Einrede des Beklagten führt im Ergebnis dazu, daß der Kläger das Verfahren nicht fortsetzen darf (RGZ 142, 1 [47]). Das gilt jedenfalls insoweit, als er Vorgänge aus der Zeit vor dem Vergleichsabschluß nicht mehr heranziehen kann. Bei dieser Sach- und Rechtslage war nicht mehr zu prüfen, ob der Inhalt von Nr. 4 der Vergleichsvereinbarung auch die Wiederholungsgefahr beseitigt hat, deren Bestehen ebenfalls Voraussetzung für die weitere Begründetheit des Unterlassungsanspruches wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Schroder

Siara

Bichler

E. Schafer

Dr. Hirt

